(2) Für das Fahrpersonal der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, der volkseigenen Schiffahrts- und Verkehrsbetriebe sowie für die Beschäftigten in Sanitäts- und Röntgenzügen, Wanderausstellungen und Zirkussen, z. B. Lokpersonal, Zugbegleiter, Schiffsbesatzungen, Kraftfahrer und sonstiges Fahr- und Transportpersonal der volkseigenen Transport- und Verkehrsbetriebe, gelten bei Dienstfahrten die besonderen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(3) Beschäftigte, denen nach den Bestimmungen ihres Betriebskollektivvertrages oder des für sie zuständigen Lohn- oder Gehaltsabkommens Montagegeld, Auslösungen, Trennungsgeld oder sonstige Erstattungen für Mehraufwendungen bei Montagearbeiten zustehen, erhalten bei Reisen zur Durchführung von Bauarbeiten, Reparaturen oder Montagen keine Reisekostenvergütung nach dieser Anordnung.

(4) Für Beschäftigte der volkseigenen Baubetriebe oder Montageabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe, die in den Montagebestimmun^en ihres Betriebskollektivvertrages nicht genannt sind, z. B. Ingenieure, technische und kaufmännische Angestellte, Meister, Poliere, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung auch bei regelmäßigen Dienstreisen vom ständigen Arbeitsort zu einer auswärts gelegenen Bau- oder Montagestelle. Ist jedoch für einen längeren Zeitraum als 30 Tagen ihre ständige Anwesenheit auf der auswärtigen Bau- oder Montagestelle erforderlich, so können sie an Stelle der Reisekosten nach dieser Anordnung für den Gesamtzeitraum des auswärtigen Einsatzes Montagegeld oder Auslösung nach den für ihren Betrieb geltenden Bestimmungen des BKV erhalten.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Dienstreisen sind Reisen von Beschäftigten nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Ort (Auftragsort) zur Durchführung von Arbeits- oder Dienstaufträgen.

(2) Dienstreisen liegen nicht vor, wenn die Aufträge in einem Auftragsort ausgeführt werden, der dem ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz des Beschäftigten derart benachbart ist, daß beide als eine räumliche oder wirtschaftliche Einheit anzusehen sind (Nachbarort).

(3) Dienstfahrten von Beschäftigten, zu deren Aufgabe es gehört, ständig im Fahrdienst unterwegs zu sein (z. B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportbegleiter, Kuriere), gelten nicht als Dienstreisen. Bei Dienstfahrten nach außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes und der Nachbarorte liegenden Auftragsorten erhalten diese Beschäftigten Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Bei Dienstfahrten im Kraftfahrzeug nach Orten, die dem ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz benachbart sind, erhalten Beschäftigte, die ständig im Fahrdienst tätig sind, z. B. Kraftfahrer und Beifahrer, keine Reisekosten.

§ 3

Sparsamkeit bei Dienstreisekosten

(1) Dienstreisen müssen mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden.

(2) Dienstreisen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aus betrieblichen Gründen notwendig sind und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Sie müssen auf die unbedingt erforderliche Zeit und Teilnehmerzahl beschränkt werden.

(3) Der Dienstauftrag ist so festzusetzen, daß besondere Anreisetage und Übernachtungen möglichst vermieden werden.

§ 4

Fahrkosten

(1) Bei Dienstreisen werden die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den kürzesten oder zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltepunkten der Verkehrsmittel erstattet. Als Zu- und Abgang gelten die Wegstrecken, die am ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz oder dem Auftragsort zur Erreichung des Abgangs- oder Ankunftsbahnhofs mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zurück gelegt werden müssen.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn ist, soweit die Züge die 2. Wagenklasse führen, für Fahrten über 150 km zur Erreichung des Reisezieles für alle Beschäftigten die Benutzung der 2. Wagenklasse zugelassen (ab 3. Juni 1956 die 1. Wagenklasse).

§ 5

Reisekostengruppen

(1) Die Erstattung der bei Dienstreisen entstehenden Mehraufwendungen erfolgt nach folgenden Reisekostengruppen:

Gruppe I: Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit,

Gruppe II: alle übrigen Beschäftigten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen können die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe für einzelne Wirtschaftszweige ihres Geschäftsbereiches besondere Eingruppierungsbestimmungen herausgeben.

§ 6

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag

in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden bis zu 3,50 DM,
von mehr als 12 Stunden . . . . bis zu 7,— DM;

in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden bis zu 3,— DM,
von mehr als 12 Stunden . . . . bis zu 6,— DM.

(2) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise über zwei Kalendertage, so kann die Zeit der Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz berechnet werden, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt worden wäre. Es ist die für den Beschäftigten günstigste Berechnung anzuwenden.

§ 7

Arbeitsgebietstagegeld

(1) Beschäftigte, deren Tätigkeit regelmäßig Dienstreisen innerhalb des Kreises, in dem ihr Betrieb liegt, oder in einem räumlich begrenzten Arbeitsgebiet bedingt, z. B. Beschäftigte im Kontroll- und Prüfdienst, Vermessungswesen, Instrukteure, Einkäufer, Handelsvertreter, erhalten bei eintägigen Dienstreisen innerhalb ihres ständigen Arbeitsgebietes Tagegeld nach folgenden Sätzen:

a) in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden . . . . 2,50 DM,
von mehr als 12 Stunden ..... 3,50 DM;